

Bundesblatt

85. Jahrgang.

Bern, den 31. Mai 1933.

Band I.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.**Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an Stämpfli & Cie. in Bern.*

2969

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung der abgeänderten §§ 6, 4, 36 und 39 der Verfassung des Kantons Thurgau.

(Vom 30. Mai 1933.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

In der Abstimmung vom 19. März 1933 hat das Volk des Kantons Thurgau zwei Gesetze über die Abänderung der Kantonsverfassung angenommen. Mit Schreiben vom 11. April 1933 ersucht der Regierungsrat des Kantons Thurgau, diesen Abänderungen der Verfassung die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Die bisherigen und die neuen Bestimmungen lauten folgendermassen:

Alter Text.

§ 6.

Die Abgeordneten in den Ständerat werden, gleichzeitig mit den Mitgliedern des Nationalrates, vom Volke in den Munizipalgemeinden auf drei Jahre gewählt.

§ 4.

Der Volksabstimmung, welche in der Regel alljährlich zweimal, im Frühling und im Herbst, stattfinden soll, unterliegen:

a. ...;

Neuer Text.

§ 6.

Die Abgeordneten in den Ständerat werden, gleichzeitig mit den Mitgliedern des Nationalrates und auf die nämliche Dauer, vom Volke gewählt.

§ 4.

Der Volksabstimmung, welche in der Regel jährlich zweimal, im Frühling und im Herbst, stattfinden soll, unterliegen:

a. ... (unverändert);

b. alle Grossratsbeschlüsse, welche eine neue einmalige Gesamtausgabe von wenigstens Fr. 50,000 oder eine neue jährlich wiederkehrende Verwendung von mehr als Fr. 10,000 zur Folge haben;

c. und letzter Absatz

§ 36.

Dem Grossen Rate, als der gesetzgebenden und aufsehenden Behörde, sind unter Vorbehalt der Volksrechte insbesondere folgende Befugnisse übertragen:

a.—g....;

h. der Entscheid über Staatsbauten, über Ankauf, Verkauf und Verpfändung von Staatsgutern, insofern dieselben den Betrag von Fr. 1500 übersteigen;

i.—m.....

§ 39.

Der Regierungsrat übt folgende amtliche Verrichtungen:

1.—5....

6. Er handhabt die Polizei, leitet das Sanitäts-, das Militärwesen und die öffentlichen Bauten.

In letzterer Beziehung, sowie für Ankauf und Verkauf und für Hilfeleistungen ist er berechtigt, über Ausgaben bis auf Fr. 1500 zu verfügen.

7.—9. und zweitletzter Absatz ...

Letzter Absatz: Der Regierungsrat ist ermächtigt, ausnahmsweise für besondere Geschäfte Sachkundige in Anspruch zu nehmen.

b. alle Grossratsbeschlüsse, welche eine neue einmalige Gesamtausgabe von mehr als 200,000 Fr. oder eine neue jährlich wiederkehrende Verwendung von mehr als 20,000 Fr. zur Folge haben;

c. und letzter Absatz ... (*unverändert*).

§ 36.

Dem Grossen Rate, als der gesetzgebenden und aufsehenden Behörde, sind unter Vorbehalt der Volksrechte insbesondere folgende Befugnisse übertragen:

a.—g. ... (*unverändert*);

h. der Entscheid über Staatsbauten, über Ankauf, Verkauf und Verpfändung von Staatsgutern, insofern dieselben den Betrag von 5000 Fr. übersteigen;

i.—m. ... (*unverändert*).

§ 39.

Der Regierungsrat übt folgende amtliche Verrichtungen:

1.—5. ... (*unverändert*).

6. Er handhabt die Polizei, leitet das Sanitäts-, das Militärwesen und die öffentlichen Bauten.

7.—9. und zweitletzter Absatz ... (*unverändert*).

Letzter Absatz: Der Regierungsrat ist befugt, in unvorhergesehenen Fällen Ausgaben bis zu 5000 Fr. zu beschliessen. Er ist ferner ermächtigt, für besondere Geschäfte ausnahmsweise Sachkundige in Anspruch zu nehmen.

Mit der Abänderung des § 6 wird die bisher drei Jahre betragende Amtsdauer der thurgauischen Abgeordneten in den Ständerat der neuen vierjährigen des Nationalrates angepasst. Die andern Verfassungsänderungen haben die Finanzkompetenz des Grossen Rates und des Regierungsrates zum Gegenstand.

Die revidierten Artikel der Verfassung des Kantons Thurgau betreffen ein Rechtsgebiet, das ausschliesslich dem kantonalen Staatsrechte vorbehalten ist und das Bundesrecht nicht berührt. Wir beantragen Ihnen deshalb, den abgeänderten Paragraphen der Verfassung des Kantons Thurgau durch Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes die Gewährleistung zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 30. Mai 1933.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident

Schulthess.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss
über
die Gewährleistung der abgeänderten §§ 6, 4, 36 und 39 der
Verfassung des Kantons Thurgau.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 30. Mai 1933,
in Erwägung, dass die abgeänderten Verfassungsbestimmungen nichts
den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten,

beschliesst:

Art. 1.

Den in der Volksabstimmung vom 19. März 1933 angenommenen Verfassungsgesetzen vom 10. Januar 1933 betreffend Abänderung der §§ 6, 4, 36 und 39 der Verfassung des Kantons Thurgau wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung der
abgeänderten §§ 6, 4, 36 und 39 der Verfassung des Kantons Thurgau. (Vom 30. Mai 1933.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1933
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2969
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.05.1933
Date	
Data	
Seite	877-880
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 005

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.